

**Erklärung zu den
Grundsätzen der Anlagepolitik
gemäß § 239 (2) VAG**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Komponenten des Vorsorgevermögens des einzelnen Versorgungsberechtigten**
 - 1.1. Beitragszerlegung
 - 1.2. Gebundenes Vorsorgevermögen
 - 1.3. Freies Vorsorgevermögen
 - 1.4. Teilauszahlung
 - 1.5. Berechtigung der Versorgungsberechtigten auf einen Zins- bzw. Schlussüberschuss
- 2. Asset Allocation des Pensionsplans**
 - 2.1. Asset Allocation des Pensionsplans in der Anwartschaftsphase
 - 2.2. Asset Allocation des Pensionsplans in der Übergangsphase
 - 2.3. Asset Allocation des Pensionsplans in der Versorgungsphase
 - 2.4. Anlage der Mittel zur evtl. Abdeckung der biometrischen Risiken
- 3. Asset/Liability Management (ALM)**
- 4. Risikomanagement**

Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik

Präambel

Diese Anlagerichtlinie gibt die Grundsätze für die Anlagepolitik der eingezahlten Beiträge vor. Sie legt damit den Rahmen fest, in dem sich die Kapitalanlage bewegen darf.

Primäres Ziel unseres Anlagemanagements ist, unsere Verpflichtungen gegenüber den Kunden zu jedem möglichen Zeitpunkt erfüllen zu können. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bilden nachhaltige Investmententscheidungen für die DEVK als Langfristinvestor daher ein Grundbestandteil des Investmentprozesses. So ist die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange neben weiteren Aspekten ein Grundsatz beim Management der Kapitalanlagen.

Absolut vorrangiges Ziel der Anlagestrategie in der Anwartschaftsphase ist die Gewährleistung der Beitragsgarantie durch eine entsprechende Kapitalanlagepolitik. Darüber hinaus soll sich die Kapitalanlagestrategie daran ausrichten, eine möglichst attraktive Rendite unter Abwägung der Chancen und Risiken aus Sicht der jeweiligen Anleger zu erzielen.

Die Vermögensanlage erfolgt gem. der jeweils gültigen Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV). Darüber hinaus werden die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Anlagerichtlinien beachtet.

1. Komponenten des Vorsorgevermögens des einzelnen Versorgungsberechtigten

Das Vorsorgevermögen des einzelnen Arbeitnehmers setzt sich zusammen aus dem gebundenen Teil (Garantiekapital) und dem freien Teil (Fondskapital). Hierzu wird die nachfolgend beschriebene Beitragszerlegung durchgeführt:

1.1. Beitragszerlegung

(a) vor Vollendung des 60. Lebensjahres

Der Beitrag, (die Altersvorsorgezulage bzw. der Übertragungswert gem. § 4 BetrAVG – sofern vorhanden) wird zerlegt in eine gebundene und eine freie Komponente.

Zur Bestimmung der gebundenen Beitragskomponente wird der Beitrag, (die Altersvorsorgezulage bzw. der Übertragungswert – sofern vorhanden) abzüglich eines evtl. rechnungsmäßigen Risikobeitrags für ergänzenden Versorgungsschutz (Anlagebetrag) vom Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, bis zum vereinbarten Berechnungstichtag (der auf den Anlagetag nächstfolgende Monatserste) diskontiert; für die Berechnung ist die jeweils aktuelle Zinsstrukturkurve (Bundesanleihen) maßgebend. Der Pensionsfonds kann die Zinssätze der Zinsstrukturkurve bis auf den jeweils gültigen Höchstrechnungszins gem. Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung anheben.

Die freie Beitragskomponente entspricht dem verbleibenden Betrag.

(b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Diskontierung vom Ende des Monats an, in dem er sein nächstes volles Lebensjahr vollendet (jeweils maximal ein Jahr). Für die Diskontierung ist die jeweils aktuelle Zinsstrukturkurve (Bundesanleihen) maßgebend. Der Pensionsfonds kann die Zinssätze der Zinsstrukturkurve bis auf den jeweils gültigen Höchstrechnungszins gem. Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung anheben.

Die freie Beitragskomponente entspricht dem verbleibenden Betrag.

(c) Reaktivierung

Im Falle einer Reaktivierung wird die Summe der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung dem Pensionsfonds zugeführten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, höchstens die frei werdenden Mittel aus dem Deckungskapital der Basisversorgungsleistung, vom Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, bis zum Zeitpunkt der Reaktivierung anhand der – gemäß (a) bzw. (b) ggf. angehebenen – aktuellen Zinsstrukturkurve diskontiert und bildet das gebundene Vorsorgevermögen (vgl. 1.2.). Der verbleibende Betrag wird dem freien Vorsorgevermögen zugeführt.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, erfolgt die Diskontierung vom Ende des Monats an, in dem er sein nächstes volles Lebensjahr vollendet (maximal ein Jahr).

Für die Diskontierung ist der Zins gem. Absatz (a) bzw. (b) maßgeblich.

1.2. Gebundenes Vorsorgevermögen

(a) vor Vollendung des 60. Lebensjahres

Das gebundene Vorsorgevermögen des Versorgungsberechtigten vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist die Summe der bis zum Stichtag aufgezinsten jeweiligen gebundenen Beitragskomponenten. Für die Verzinsung sind die jeweiligen Zinsstrukturkurven maßgebend (vgl. 1.1. (a)).

(b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres

i. Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, wird das vorhandene gebundene Vorsorgevermögen um ein Jahr diskontiert. Der Differenzbetrag wird dem freien Vorsorgevermögen zugeführt. Dieser Prozess wiederholt sich mit jeder neuen Vollendung eines Lebensjahres. Für die Diskontierung ist die Zinsstrukturkurve gemäß 1.1. (b) maßgeblich.

ii. Das gebundene Vorsorgevermögen des Versorgungsberechtigten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist die Summe der bis zum Berechnungstermin aufgezinsten jeweiligen gebundenen Beitragskomponenten (vgl. 1.1.) und des bis zum Berechnungstermin aufgezinsten Kapitals gem. i.

1.3. Freies Vorsorgevermögen

(a) Dem Pensionsplan ist ein Sondervermögen (Anlagestock) zugeordnet; der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen des Pensionsfonds geführt.

- (b) Der Anlagestock besteht zurzeit aus zwei Unterabteilungen:
- Abteilung C („Chance“) – Anlage in diverse Wertpapierfonds (vgl. (c))
 - Abteilung S („Sicherheit“) – Anlage in diverse Rentenfonds (mit einem Durchschnittsrating im Fonds von mindestens A, mindestens BBB- je Anleihe im Fonds) sowie in Anleihen mit mindestens A- Rating analog der Vorschriften für die Anlage des Garantiekapitals (s. 2.1.) oder Wertpapiere mit mindestens A- Rating (A-/A3/A-) (vgl. (d))
- (c) Die Unterabteilung C des Anlagestocks, die in regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes beschlossen wird, wird jeweils entsprechend der vorgegebenen prozentualen Aufteilung in Anteileneinheiten aufgeteilt. Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweiligen Unterabteilung und wird ermittelt, indem der Geldwert der jeweiligen Unterabteilung zum Zeitpunkt der Umrechnung durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten je Investment geteilt wird; Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.
- Beschließt der Vorstand eine Änderung der Zusammensetzung in der Unterabteilung C ist der Geldwert der Unterabteilung zum Stichtag der Änderung anzusetzen und in die neue prozentuale Aufteilung umzuschichten. Die Anteile pro Investment richten sich nach dem zugewiesenen Geldwert zum Stichtag geteilt durch den Rücknahmepreis.
- (d) Die Unterabteilung S des Anlagestocks wird einer vorgesehenen Anlagemöglichkeit zugeführt, die in regelmäßigen Sitzungen des Vorstands beschlossen wird. Der Wert einer Anteileneinheit richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweiligen Unterabteilung und wird ermittelt, indem der Geldwert der jeweiligen Fondsinvestments zum Zeitpunkt der Umrechnung durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten je Investment geteilt wird; Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Der Wert des zugerechneten Nominals richtet sich nach der Wertentwicklung der Anleihen oder gedeckten Wertpapiere und wird pro Papier anhand des aktuellen Börsenkurses bzw. der Zinsstrukturkurve ermittelt.
- Beschließt der Vorstand eine Änderung der Zusammensetzung in der Unterabteilung S ist der Geldwert der Unterabteilung zum Stichtag der Änderung anzusetzen und in die neue prozentuale Aufteilung umzuschichten. Die Anteile pro Investment richten sich nach dem zugewiesenen Geldwert zu dem Zeitpunkt geteilt durch den Rücknahmepreis. Der Wert des zugerechneten Nominals richtet sich nach der Wertentwicklung der Wertpapiere und wird pro Papier anhand des aktuellen Börsenkurses bzw. der Zinsstrukturkurve ermittelt.
- (e) Sofern die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Fonds - Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, erhöhen sie den Wert der sich im Anlagestock bzw. dessen Unterabteilungen befindlichen Anteileneinheiten. Erträge des Fondsanlagevermögens im Anlagestock, die ausgeschüttet werden, werden in Anteileneinheiten umgerechnet und den Versorgungsberechtigten gutgeschrieben. Handelt es sich um ausgezahlte Zinserträge des Anlagestocks aus verzinslichen Wertpapieren, werden diese dem Versorgungsberechtigten wieder in der entsprechenden Anlageklasse gutgeschrieben.
- (f) Die freien Beitragskomponenten (vgl. 1.1. (a) bzw. (b)) werden zum vereinbarten Stichtag (Anlagetag) dem Anlagestock zugeführt. Dabei werden sie bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, in Anteileneinheiten der Unterabteilung C, ab dem darauffolgenden Monat in Anteileneinheiten bzw. den Nominalwert festverzinslicher Wertpapiere der Unterabteilung S umgerechnet.
- (g) Das freie Vorsorgevermögen des Versorgungsberechtigten ergibt sich aus der Anzahl der auf ihn entfallenden Anteileneinheiten bzw. Nominalwerte der jeweiligen Unterabteilungen des Anlagestocks. Der Wert des freien Vorsorgevermögens wird gem. (c) bzw. (d) ermittelt.
- (h) Ab dem Monat, nach dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, werden bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, Anteileneinheiten der Unterabteilung C sukzessive in Anteileneinheiten bzw. Nominale der Unterabteilung S umgeschichtet, so dass ab dem Monat, nach dem der Versorgungsberechtigte sein 63. Lebensjahr vollendet, das freie Vorsorgevermögen nur noch aus Investments der Unterabteilung S besteht.

1.4. Teilauszahlung

Das im Rahmen einer Teilauszahlung zu Beginn von Altersrentenleistungen auszuzahlende Kapital wird im Verhältnis von gebundenem und freiem Vorsorgevermögen aufgeteilt und den jeweiligen Teilen des Vorsorgevermögens entnommen.

1.5. Berechtigung der Versorgungsberechtigten auf einen Zins- bzw. Schlussüberschuss

Sofern der Pensionsfonds durch die Kapitalanlagen Gewinne erwirtschaftet, werden diese unter Berücksichtigung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt und im Nachgang zur Erhöhung der Vertragsguthaben verwendet. Über Einzelheiten der Überschussbeteiligung entscheidet der Vorstand.

2. Asset Allocation des Pensionsplans

Die Asset Allocation des Pensionsplans erfolgt in drei unterschiedlichen Phasen:

- Anwartschaftsphase
- Übergangsphase
- Versorgungsphase

Als Anwartschaftsphase wird die Einzahlungs- bzw. Ansparphase bis zum Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte sein 60. Lebensjahr vollendet, bezeichnet.

Die Übergangsphase schließt sich direkt an die Ansparphase an und bezeichnet den Zeitraum vom Ende der Ansparphase bis zum Beginn der Versorgungsphase.

Die Versorgungsphase beginnt mit dem Bezug einer Versorgungsleistung aus dem Pensionsfonds gemäß Pensionsplan.

Die Anlagen der Beiträge in der Anwartschafts- und der Übergangsphase erfolgen grundsätzlich sowohl im freien als auch im gebundenen Vorsorgevermögen.

In der Versorgungsphase bezieht der Berechtigte eine Rente, deren Höhe sich nach dem Wert des vorhandenen Vorsorgevermögens unter Berücksichtigung der Beitragserhaltungsgarantie zum Zeitpunkt des Renten- bzw. Versorgungsbeginns bemisst.

In der Versorgungsphase erfolgt die Anlage gemäß der Anlageverordnung für Lebensversicherungsunternehmen.

2.1. Asset Allocation des Pensionsplans in der Anwartschaftsphase

Die Anlage der Beiträge orientiert sich an der grundsätzlichen Prämisse, dass die Beitragserhaltungsgarantie durch das gebundene Vorsorgevermögen praktisch gewährleistet wird. Dazu wird bei jeder Einzahlung für den einzelnen Versorgungsanwärter in Abhängigkeit seines jeweiligen Alters – nach Abzug des Aufwands zur Abdeckung der biometrischen Risiken – zunächst mittels Abdiskontierung mit der an diesem Tag aktuellen Zinsstrukturkurve (vgl. 1.1) der Anlagebetrag ermittelt, der durch entsprechende Anlage in Nullkuponanleihen (Zerobonds) hoher Bonität zum Ende der Ansparphase (d. h. Alter 60) eine Auszahlung in Höhe der Beitragszahlung gewährleistet.

In der praktischen Durchführung ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Verdichtung auf praktisch handelbare Losgrößen notwendig ist.

Aus Renditegründen kann der Pensionsfonds andere Laufzeiten wählen sowie in Kuponanleihen investieren. Dies gilt insb. für Restlaufzeiten, für die die Zinsstrukturkurve angehoben wird (vgl. 1.1). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Immobilienfonds bzw. -beteiligungen bis zu einem Anteil von 10 % der Summe der Kapitalanlagen (Buchwert) des Pensionsfonds zu erwerben. Innerhalb der Immobilienfonds bzw. -beteiligungen sind auch einzelne Immobilienanlagen außerhalb des Euro-Bereichs möglich.

Die Anlage in Anleihen beschränkt sich auf Emittenten bzw. deren Emissionen mit hoher Bonität, die zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein „A-/A3/A-“ Rating von Standard & Poor's und/oder Moody's und/oder Fitch aufweisen. Sind für ein Investment mehrere Ratings vergeben, ist das zweitbeste dieser Ratings anzusetzen, sofern mindestens zwei Ratings den Minimalanforderungen („A-“) entsprechen. Die mit „A-/A3/A-“ Rating oder schlechter gerateten Anlagen dürfen maximal 25 % der Summe der Zinsanlagen (Buchwert) umfassen. Gleichzeitig soll kein „A“-Schuldner einen größeren Anteil am Zinsportfolio haben als 1 %, um eine ausreichende Risikostreuung zu gewährleisten. Die Anlage im gebundenen Vorsorgevermögen soll zudem ausschließlich in Euro erfolgen. Anlagen in Nicht-Euro Währungen sind im Zinsbereich nicht zulässig. Bei bonitätsbedingten Umschichtungen können Anteilseinheiten bzw. Nominalwerte aus dem Anlagestock – Unterabteilungen C und S – eingesetzt werden, um die Bedeckung zu gewährleisten.

Der nach Dotierung des gebundenen Vorsorgevermögens verbleibende Anlagebetrag soll vollständig in Sondervermögen mit höherer Renditechance („C“) – in Abwägung mit dem Anlagehorizont bis zur Versorgungsphase und dem entsprechenden Chance-/Risiko-Profil – investiert werden. Die Anlage erfolgt vorrangig in passiv gemanagten europäischen Aktien- und Rentenfonds oder vergleichbaren Produkten wie bspw. Exchange traded index shares. Die Aktienanlage kann sich auf Investments in europäische Blue Chip-Aktien sowie auf den asiatischen Markt und weltweit orientierte Fonds aufteilen. Die Fondsgesellschaft berechnet für alle Fondsanlagen keine Verkaufsgebühren. Innerhalb des jeweiligen Fonds fallen lediglich die üblichen Gebühren der Kapitalanlagegesellschaft wie zum Beispiel die Verwaltungsvergütung und die Kosten der Depotbank an. Diese werden direkt im Fonds berücksichtigt. Ausschüttungen werden kostenfrei reinvestiert.

Die Anlage in diesem Segment kann weiter diversifiziert werden, wobei die Performance und damit die Sinnhaftigkeit der partiellen Neuausrichtung strikt zu überwachen und durch entsprechende Steuerung zu kontrollieren ist.

Durch die Anlage in Investmentfonds werden die für Investmentfonds vorgeschriebenen Steuerungsvorschriften des KAGB's (Kapitalanlagegesetzbuch) berücksichtigt.

2.2. Asset Allocation des Pensionsplans in der Übergangsphase

Mit Beginn der Übergangsphase wird der nicht im gebundenen Vorsorgevermögen investierte Teil sukzessive über einen Drei-Jahres-Zeitraum (d. h. bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres) verteilt entsprechend der Vorgaben in 1.3. (b) in die Unterabteilung S umgeschichtet. Diese kann sich aus gemischten Fonds mit einem maximalen Aktienanteil von 35 % sowie Anleihen gem. 1.3. (b) zusammensetzen. Fonds werden nach den für Investmentfonds vorgeschriebenen Steuerungsvorschriften des KAGB's angelegt. Damit soll vermieden werden, dass bei Beginn der Versorgungsphase in einer ungünstigen Situation an den Aktienmärkten die dort investierten Anlagebeträge vollständig umgeschichtet werden müssen.

Übergang auf die aktuellen Grenzen der Übergangsphase

Ein aufgrund der bisher gültigen Anlagerichtlinie bereits begonnener Umschichtungsprozess wird bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesetzt. Die zum 01.05.2020 verbliebenen Anteilseinheiten der Unterabteilung C des freien Vorsorgevermögens sowie das aus möglichen weiteren Beitragszahlungen entstandene freie Vorsorgevermögen der Unterabteilung C (s.a. 1.3(f)) werden mit Beginn der Übergangsphase wie oben beschrieben über den Drei-Jahres-Zeitraum verteilt in die Unterabteilung S umgeschichtet.

2.3. Asset Allocation des Pensionsplans in der Versorgungsphase

Mit Beginn der Versorgungsphase erfolgt die Zahlung einer lebenslangen Rente, deren Höhe sich nach dem Wert des Vorsorgevermögens unter Berücksichtigung der Beitragserhaltungsgarantie bemisst. Ab diesem Zeitpunkt liegt das Kapitalanlagerisiko ausschließlich beim Pensionsfonds.

Die Kapitalanlage erfolgt in dieser Phase nach den Vorgaben der Pensionsfonds Aufsichtsverordnung, die den Anlagevorschriften der DEVK Lebensversicherungsunternehmen sehr ähnlich ist.

Ein geeignetes Asset/Liability Management (vgl. Ziffer 3) ist ebenso wie ein Risikomanagement (vgl. Ziffer 4) zu installieren (in Anlehnung an die Entwicklung bei den DEVK Lebensversicherungen).

2.4. Anlage der Mittel zur evtl. Abdeckung der biometrischen Risiken

Die Mittel aus den Beiträgen für die evtl. Abdeckung der biometrischen Risiken werden im Direktbestand wie bei einer Lebensversicherung angelegt. Dabei wird sich der Pensionsfonds an die Vorgaben der Anlageverordnung halten.

3. Asset/Liability Management (ALM)

Es ist vorgesehen, die Anleihen in der Ansparphase im Anlagevermögen zu verbuchen, so dass bilanziell auch keine temporären Bedeckungsprobleme auftreten können. Durch die hier dargestellte Vorgehensweise bei der Kapitalanlage ist der Asset Liability Prozess bereits von Beginn an installiert, d. h. durch die Abdeckung der Beitragserhaltungsgarantie durch das gebundene Vorsorgevermögen ist die Bedeckung der Verbindlichkeiten gewährleistet.

Im Übrigen nutzt der Pensionsfonds die ALMTools der DEVK Versicherungen. Mindestens einmal im Jahr stellt der Pensionsfonds die aufsichtsrechtliche bzw. aktuarielle Situation im Pensionsfonds im Arbeitskreis ALM vor und diskutiert aktuelle aktuarielle Fragestellungen mit dem Arbeitskreis.

4. Risikomanagement

Das Risikomanagement des Pensionsfonds beginnt mit der Festlegung dieser Anlagestrategie.

Die Fonds werden einmal monatlich ausgewertet, die Immobilienfonds bzw. -beteiligungen i.d.R. quartalsweise. Für die Anleihen (Zerobonds und Kupon-Papiere) ist neben dem Marktwert die Duration, die Laufzeitenverteilung sowie die Bonitätsklasse anzugeben.

Soweit auf der Aktienseite eine indexnahe Anlagepolitik verfolgt wird, sind die Fonds-Ergebnisse im Vergleich zum jeweiligen Index aufzuzeigen. In anderen Fällen ist die Abweichung zur jeweils festgelegten Benchmark zu kommentieren.

Bei Abweichungen von den in der Anlagerichtlinie festgelegten Rahmenbedingungen und Grenzen ist aufzuzeigen, warum bzw. woher die Abweichungen resultieren und wie diese Abweichungen beseitigt werden.